

E.6 Windkraftanlagen

Interaktion mit anderen Blättern: **A.8, E.3, E.5, E.7**

Staatsratsentscheid	Gesamtrevision	Teilrevision	Version 3 vom 17.04.2023
Beschluss durch den Grossrat	14.06.2017	XX. XX. 2025	
Genehmigung durch den Bund	08.03.2018	XX. XX. 2025	

27.04.2020

XX. XX. 2026

Raumentwicklungsstrategie

5.1: Günstige Bedingungen für die lokale und erneuerbare Energieproduktion sowie für die Verwertung der Abwärme schaffen

5.3: Die Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen optimieren

Instanzen

Zuständig: DEWK

Beteiligte:

- Bund
- Kanton: DFM, DIB, DJFW, DLW, DNAGE, DRE, DUW, DWNL, ~~DWTI~~, VRDMRU
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere: ~~Kanton Bern~~ **Nachbarkantone**, Energieversorgungsunternehmen, Unternehmen im Bereich Windkraft

Ausgangslage

Die Windenergie ist eine der natürlichen Ressourcen, welche im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes sowie der kantonalen Energiestrategie zur angestrebten erneuerbaren einheimischen Energieproduktion beitragen soll. ~~Dahingegen prägen Windkraftanlagen die Landschaft und können zu verschiedenen Belastungen führen oder Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Nutzung der natürlichen Ressource Boden verursachen. Eine räumliche Koordination ist somit erforderlich, insbesondere in der Nähe von Wohngebieten und für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW.~~

~~In seiner „Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen“ (2010) strebt der Bund bis 2030 eine nationale Windstromproduktion von 600 GWh an. Angesichts des Risikos einer Stromknappheit, der Schwierigkeit den Anstieg des Stromverbrauchs zu lenken, dem bevorstehenden Ablauf der Stromimportverträge mit Frankreich und angesichts der eidgenössischen Entscheidung, für den Bau von Kernkraftwerken keine Generalbewilligung mehr zu erteilen, wurden diese Ziele in jüngster Zeit erhöht. In seiner Energiestrategie 2050 strebt der Bund ein Windstromangebot von 660 GWh im Jahr 2020 und 1'460 GWh im Jahr 2030 an. Die Umsetzung dieser Strategie ist im Konzept Windenergie des Bundes berücksichtigt. Der Bund strebt für 2035 eine Windstromproduktion von 1.200 GWh an. Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, welches vom Schweizer Volk am 9. Juni 2024 angenommen wurde und am 1. Januar 2025 in Kraft trat, steht in diesem Zusammenhang. Es zielt insbesondere darauf ab, die inländische Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen rasch zu steigern und damit die Abhängigkeit von Energieimporten und das Risiko einer kritischen Versorgungslage zu verringern. Es legt auch fest, dass grosse Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse Vorrang vor Interessen von kantonaler und lokaler Bedeutung haben.~~

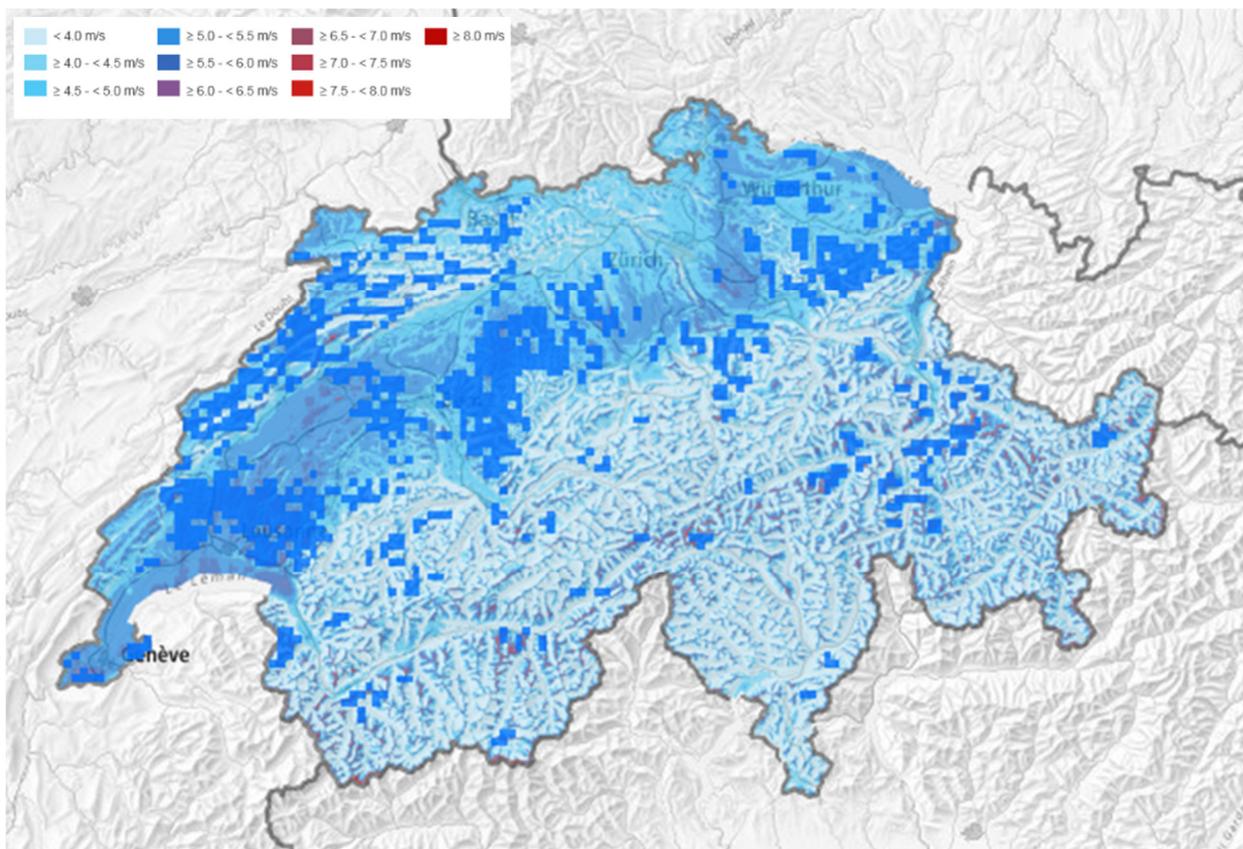
Im Wallis, wie in den anderen Kantonen, ist die Planung von Windkraftanlagen aus wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Sicht von grosser Bedeutung.

Der Kanton ~~fördert möchte~~ die Konzentration grosser industriell betriebener Windkraftanlagen, ~~die an das Stromnetz angeschlossen werden können, (gemäss der Definition des kantonalen Konzepts zur Förderung der Windenergie) in Windparks an geeigneten Standorten innerhalb von Gebieten, die für die Erzeugung von Windenergie günstig sind und in Windparks fördern.~~ Er hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2035 310 GWh zu erzeugen,

E.6 Windkraftanlagen

um zum Ziel des Bundes beizutragen. Diese Produktion muss mehrheitlich in den Händen der Walliser Akteure (Körperschaften, Unternehmen, Privatpersonen) liegen. In diesem Zusammenhang führt das kantonale Energiegesetz (kEnG) seit dem 1. Januar 2025 die kantonale Bedeutung für Windkraftanlagen oder Windparks mit einer Produktion von mindestens 10 GWh/a ein. Andererseits verändern Windkraftanlagen die Landschaft und können zu Belästigungen oder Interessenkonflikten führen. Eine räumliche Koordination ist somit erforderlich, insbesondere für Parkprojekte mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, welche einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen gemäss der UVPV.

Der Bau von kleinen Windkraftanlagen auf oder in der Nähe von Gebäuden ist denkbar, falls die Erstellung einer **Solaranlage Photovoltaikanlage** nicht möglich ist, **wenn die Windkraftanlage die Produktion einer photovoltaischen Solaranlage ergänzt** oder **wenn** der Betrieb einer Windkraftanlage wirtschaftlicher ist oder die Gestehungskosten pro KWh deutlich tiefer sind **als eine Photovoltaikanlage**. Eine räumliche Koordination könnte daher je nach den Auswirkungen des Projekts auf das Gebiet erforderlich sein.



Gebiete mit Windpotenzial und durchschnittliche Windgeschwindigkeit 75m ab Boden (Quellen: Konzept Windenergie Schweiz und Windatlas der Schweiz www.atlasdesvents.ch)

Wie im Anhang erwähnt, sollen künftig im Wallis 9 Windparks mit einer durchschnittlichen minimalen Produktion von 10 GWh/Jahr betrieben werden **und sollten es ermöglichen, das kantonale Produktionsziel zu erreichen**. Diese **Windparks** befinden sich in den Gemeinden Bourg-St-Pierre (Windpark Bourg-St-Bernard und Combe de Barasson), Charrat (Grand Chavalard), Collonges/Dorénaz (Dents du Midi), Eischoll (Eischoll), Martigny (**Rosel Courtis Neufs**), Obergoms (Grimsel), Troistorrents (La Chaux/Culet) und Visperterminen (Gibidum). Hinzu kommen 4 Anlagen des Windparks Gries auf Gebiet der Gemeinde Obergoms, welche am 30. September 2016 eingeweiht wurden, mit einer Produktion von ca. 8 GWh/Jahr. 3 Versuchsanlagen sind in Betrieb. Diese

E.6 Windkraftanlagen

befinden sich in den Gemeinden Collonges (Inbetriebnahme Ende 2005), Martigny (Mitte 2008) und Charrat (Mitte 2012) und produzieren zusammen 16.5 GWh/Jahr.

~~Weitere Projekte sind in Planung. Da aber nicht alle Bedingungen für das oben genannte Konzept erfüllt sind, Interessenkonflikte oder offene Fragen bestehen und für die Projekte erst Vor- oder Machbarkeitsstudien erstellt wurden, hat der Staatsrat noch nicht über die Eignung der vorgesehenen Standorte befunden.~~

~~Da im Kanton Wallis in gewissen Regionen ideale Windverhältnisse vorherrschen (Rhoneknie, Pässe), könnte er schweizweit zu einem der bedeutendsten Akteure der Windenergieproduktion werden. In diesem Zusammenhang, aber auch im Sinne der nationalen Solidarität, beabsichtigt der Kanton Wallis bis 2020 über 200 GWh Strom zu produzieren, was durch den Betrieb von rund 60 Windkraftanlagen verteilt auf rund 10 Windparks mit einer durchschnittlichen Leistung von 2 MW erreicht werden kann.~~

Dieses als kantonale Ziel **bezüglich der Stromproduktion aus Windkraft** kann nicht **betrachtet** **erwähnt** werden, ohne dass die Auswirkungen auf die Stromtransport- und Versorgungsnetze sowie die Speichermöglichkeiten berücksichtigt werden. Je nach Standort der Windparks muss das bestehende lokale Stromnetz angepasst werden, um diese dezentrale Stromproduktion einzuspeisen.

~~Ein weiteres Ziel ist es, den Anteil von 50% der Aktivitäten in der Wertschöpfungskette der Windenergie, der öffentlichen Körperschaften und anderen Walliser Akteuren (z.B. Energietransportunternehmen, andere Unternehmen, Pensionskassen, Private) gehört, zu halten.~~ Ein rasches Wachstum der Windkraft, die im Wesentlichen im Besitz einheimischer Körperschaften und Unternehmen ist, könnte es ermöglichen, den Anteil der einheimischen Energie zu steigern und den Energiebedarf des Kantons vor dem Heimfall der Wasserrechtskonzessionen zu decken.

Koordination

Grundsätze

1. Konzentrieren von grossen Anlagen **mit einer Höhe von mehr als 12 m, die an das Netz angeschlossen werden können**, in Windparks, die eine mittlere Jahresproduktion von rund 10 GWh **oder mehr** anstreben, die **geringe Auswirkungen auf Landschaften und Denkmäler (insbesondere die Objekte in den Bundesinventaren), Biotope, Wälder, Grundwasserschutzzonen und landwirtschaftliche Flächen (insbesondere Ackerland und Fruchtfolgeflächen) haben**.
2. Ausschiessen von grossen Anlagen mit einer Höhe von mehr als 12 m, die an das Netz angeschlossen werden können, in Biotopen von nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten sowie in Grundwasserschutzzonen S1.
3. ~~Respektieren~~ **Berücksichtigen** im Rahmen der Planung von Windparks der Interessen der Bevölkerung, ~~der Landwirtschaft~~, der Natur, ~~der Landschaft~~ und des Schutzes der Wildtiere und Berücksichtigen der Ortsbilder, **der historischen Verkehrswege**, der Risiken bezüglich Interferenzen, der Naturgefahren sowie der Auflagen in Zusammenhang mit der Sicherheit der Luftfahrt und der Aktivitäten des Militärs auf Grundlage einer Interessenabwägung.
4. ~~3.~~ Einhalten der Minimalabstände zu Bauzonen (~~Einhalten der Anforderungen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV)~~), zu Wohngebieten in ~~Maiensäss~~, Weiler- und ~~Erhaltungszonen~~, **Zonen für landschaftsprägend geschützte Bauten**, zu ISOS-Objekten, zu Schutzzonen mit regionaler oder lokaler Bedeutung, **zu Oberflächengewässern (Gewässerraum) zum Wald, zur Rhone, zu Wasserflächen**, zu Verkehrswegen, zu Bahnstrecken und zu Hochspannungsleitungen, ~~welche im kantonalen Konzept aufgeführt sind~~. **Besondere Aufmerksamkeit ist der Einhaltung der Anforderungen der Lärmschutzverordnung (LSV) gegenüber allen Räumen mit lärmempfindlichen Nutzungen zu schenken.**

E.6 Windkraftanlagen

5. Minimierung der Auswirkungen auf die Landschaftsqualität innerhalb des Projektperimeters der Windenergieanlagen und Umsetzung von Kompensationsmassnahmen, die in das Projekt integriert sind, um einen umfassenden Mehrwert für die Landschaft und die Umwelt zu schaffen.
- 6.4. Verlangen eines Detailnutzungsplans (DNP, Art. 12 kantonales Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (KPRG)), für die Errichtung eines Windparks mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, welcher von einem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) begleitet wird.
- ~~5. Begrenzen der kleinen Anlagen ausserhalb der Bauzone auf diejenigen, welche an ein bestehendes Netz angeschlossen werden können.~~
- 7.6. Bewilligen von ~~kleinen, nicht ans Netz anschliessbare~~ Anlagen von weniger als 12 m auf der Grundlage einer Interessenabwägung ~~nur an schwer zugänglichen Standorten (z.B. Alphütten, Berghütten) oder bei bestehenden Infrastrukturen, wo eine Solaranlage erwiesenermassen nicht möglich ist oder alleine nicht alle Bedürfnisse abzudecken vermag~~ auf oder in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, wenn die Installation einer Photovoltaikanlage nicht möglich ist, wenn die Windkraftanlage die Produktion einer Photovoltaikanlage ergänzt oder wenn die Windkraftanlage eine höhere Rentabilität oder einen besseren Preis pro kWh als eine Photovoltaikanlage aufweist.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) aktualisiert ~~zum gegebenen Zeitpunkt~~ die kantonale Strategie ~~und das Konzept zur Förderung der Windenergie unter Berücksichtigung der Entwicklung des Wissensstands und der Technik, wobei namentlich die vorgegebenen Ziele sowie die Massnahmen und Ressourcen für deren Umsetzung bezeichnet werden~~ und überprüft die Ziele für die Stromerzeugung durch Windenergie auf der Grundlage der Entwicklung der Ziele des Bundes;
- b) beurteilt die Notwendigkeit, zusätzliche Standorte zu identifizieren, um die kantonalen Ziele zu erreichen;
- c) ~~b)~~ fordert die Gemeinden ~~gegebenenfalls~~ auf, auf ihrem Gemeindegebiet potenziell interessante ~~Standorte~~ Gebiete für die Entwicklung von Windparks zu identifizieren ~~unter Berücksichtigung der übrigen räumlichen Herausforderungen~~;
- d) ~~c)~~ ~~bezeichnet~~ wählt auf der Grundlage einer Interessenabwägung und anhand der zu erreichenden Ziele geeignete ~~Standorte~~ Gebiete für die Entwicklung von Windparks;
- e) verlangt bei der Erteilung der Baubewilligung Garantien, dass die Windenergieanlage abgebaut wird und dass der Standort nach Beendigung des Betriebs vom Eigentümer wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt wird;
- f) ~~e)~~ koordiniert die Planung der Windparks mit den Nachbarkantonen und -ländern, wenn es erwiesen oder wahrscheinlich ist, dass die Auswirkungen des Projekts über die Kantonsgrenzen hinausgehen;
- g) ~~e)~~ erfüllt die mit der Windenergie zusammenhängenden Planungs-, Koordinations- und rechtlich/technischen Unterstützungsaufgaben, welche in seinen Zuständigkeitsbereich fallen;
- h) ~~f)~~ beteiligt sich gegebenenfalls an Informationskampagnen und -sitzungen bezüglich der Windenergie, die von Projektträgern und den Gemeinden organisiert werden.

Die Gemeinden:

- a) gewährleisten auf ihrem Gemeindegebiet die Planung der Energieversorgung, die ihnen von Gesetzes wegen übertragen wird;

E.6 Windkraftanlagen

- ~~b) berücksichtigen bei der Erarbeitung ihrer kommunalen und interkommunalen Energiestrategien die kantonalen Ziele in Zusammenhang mit der Windenergie;~~
- b) ~~e) identifizieren auf ihrem Gemeindegebiet~~ informiert den Kanton, wenn potenziell interessante Gebiete Standorte für die Entwicklung von Windparks auf ihrem Gemeindegebiet identifiziert werden, z.B. durch eine interkommunale Energieplanung, ~~und informieren den Kanton;~~
- c) berücksichtigen die vom Kanton für die Entwicklung von Windparks ausgewählten Gebiete in ihren Raum- und Energieplanungen;
- d) erfüllen die mit der Windenergie zusammenhängenden Planungsaufgaben, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere die Erstellung eines DNP für die Errichtung eines Windparks;
- e) organisieren in Zusammenarbeit mit den Projektträgern Informationskampagnen und -sitzungen bezüglich der Windenergie.

Einhaltende Bedingungen für die Festsetzung

~~Das Zonennutzungsplanverfahren (bzw. DNP-Verfahren) und das Baubewilligungsverfahren setzen voraus, dass der Standort vom Kanton vorgängig als geeignet bezeichnet und dass das Projekt in der Kategorie «Festsetzung» klassiert wurde. Die Bezeichnung eines Standorts als „geeignet“ ist ein positives Signal für die Fortsetzung der Projektierung, bietet aber~~ Projekte mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt müssen in die Kategorie «Festsetzung» eingestuft werden. Die Aufnahme eines Projekts in die Festsetzung ist keine Garantie für die Umsetzung des ursprünglich vorgesehenen Projekts. ~~Bei der Erarbeitung des DNP müssen gemäss dem kantonalen Konzept zur Förderung der Windenergie alle zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens stichhaltigen Kriterien untersucht werden.~~ Die Projekte mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wurde, dass das Projekt die folgenden Bedingungen erfüllt:

- I. die lokalen Gemeindebehörden des Standorts unterstützen das Projekt und koordinieren dieses mit den Nachbargemeinden, den betroffenen Kantonen und Nachbarländern;
- II. der/die Eigentümer der vom Projektstandort betroffenen Grundstücke haben ihre Zustimmung erteilt;
- III. ~~Windmessungen von genügender Qualität, welche wurden~~ während mindestens 12 Monaten durchgeführt wurden; die Messungen zeigen auf, dass der Standort für einen Windpark geeignet ist und bestätigen eine mögliche ~~theoretische~~ Jahresproduktion von rund 10 GWh oder mehr;
- IV. die Möglichkeit des Anschlusses an das Stromnetz wird durch den Netzbetreiber bestätigt;
- V. ~~der Anschluss ans Netz kann auf dem Grossteil des Trassees der Stromleitungen~~ unterirdisch erfolgen;
- VI. ~~die Prüfung hat ergeben, dass der Windpark und der Anschluss an das Stromnetz so weit wie möglich meidet~~ Schutzzonen von kantonalen und kommunalen Bedeutung (z.B. Natur-, Landschaftsschutzgebiete, kantonale Jagdbanngebiete, schützenswerte Ortsbilder, Quellschutzzonen und Grundwasserschutzzonen), Wildtierkorridore von regionaler oder überregionaler Bedeutung, heikle Zonen für Fledermäuse ~~und~~, Objekte von nationaler Bedeutung (z.B. BLN, ISOS, IVS, EBG, ~~WZV~~, Biotope, Fruchtfolgeflächen, Gewässerräume (GWR), Gewässerschutzzonen und -areale), archäologische Zonen, regionale Naturparks, Biosphärenreservate und Bergkämme meidet. Nationale und kantonale Interessen an der Produktion von erneuerbarer Energie durch Windkraftanlagen sind zu berücksichtigen;
- V. ~~der Windpark kann unter Vorbehalt einer Kammlage sowie eines Standorts in einem regionalen Naturpark, in einem Biosphärenreservat oder in einer archäologischen Schutzzone in Betracht gezogen werden;~~
- VII. die Prüfung hat ergeben, dass die Beeinträchtigungen der Avifauna durch den Windpark und die Anbindung an das Stromnetz auf ein Minimum reduziert und angemessen kompensiert werden;

E.6 Windkraftanlagen

VIII. die Prüfung hat ergeben, dass der Windpark die gesetzlichen Anforderungen an den Lärmschutz (LSV) einhalten kann;

IX.VI. die Möglichkeit die Anlage während der Bauphase zu erschliessen und die Zugänglichkeit der Anlage während Betriebsphase ist nachgewiesen;

X.VII. der Windpark umfasst Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 60 m innerhalb der Siedlungsgebiete und solche mit mehr als 25 m Höhe in anderen Gebieten, die eine massgebliche Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters durchstossen und die, dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) als potenzielles Hindernis für die Luftfahrt mit der Bitte um Stellungnahme angezeigt weitergeleitet wurden;

XI.VIII. der Windpark umfasst Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m, die Gegenstand einer Stellungnahme des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), von MeteoSchweiz und gegebenenfalls des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) bilden;

XII.IX. für jedes in einer Schutzzone im Sinne der Bedingungen IV. und V. VI. liegenden Projekts müssen hinreichende Informationen für eine Interessenabwägung vorgelegt werden.

~~Schliesslich wurde der Standort vom Staatsrat als geeignet bezeichnet, dies auf Basis eines Berichts der interdepartementalen Arbeitsgruppe.~~

Dokumentation

SuisseEole, **Prise de position en réponse au postulat 2022.03.036 pour le Canton du Valais**, 2022

Bundesrat, **Energieperspektiven 2050+**, 2020

ARE, **Konzept Windenergie des Bundes – Basis zur Berücksichtigung der Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen**, 2017 2020

DFE, **Energieland Wallis : Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung. - Vision 2060 und Ziele 2035**, 2019

Bundesrat, **Energiestrategie 2050**, 2018

DVER, **Strategie Effizienz und Energieversorgung**, Bericht an den Staatsrat, 2013

DVER, **Strategie Effizienz und Energieversorgung, Teilstrategie «Windenergie»**, Bericht an den Staatsrat, 2013

~~Bundesrat, **Erläuternder Bericht zur Energiestrategie 2050 (Vernehmlassungsvorlage)**, 2013~~

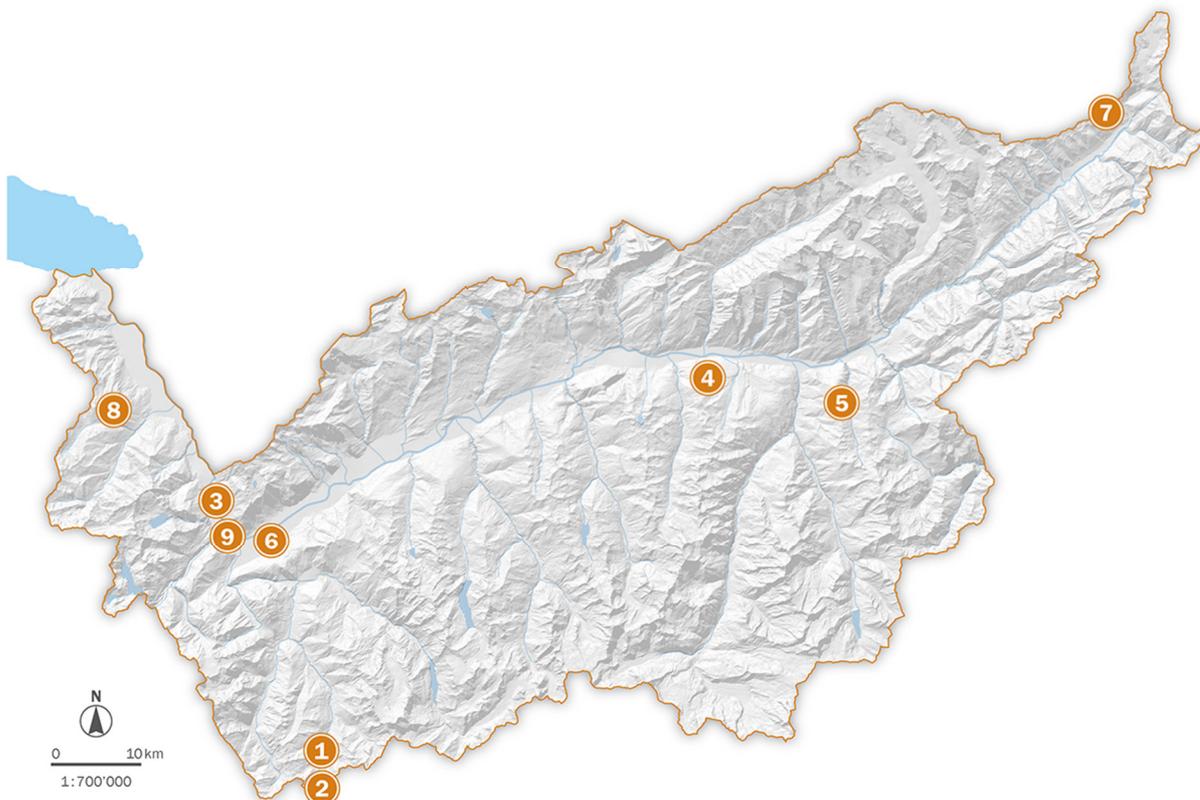
Kurt Gilgen, Alma Sartoris, Yves Leuzinger, Emmanuel Contesse, **Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen. Die Anwendung von Raumplanungsinstrumenten und Kriterien zur Standortwahl**, BFE, BAFU, ARE, 2010

Interdepartementale Arbeitsgruppe des Staates Wallis, **Konzept zur Förderung der Windenergie. 1. Schritt: Bewertungskriterien von Windenergie-Projekten und Verfahren**, Bericht an den Staatsrat, 2008

~~BFE, BUWAL, ARE, **Konzept Windenergie Schweiz – Grundlagen für die Standortwahl von Windparks**, 2004~~

E.6 Windkraftanlagen

Anhang: Entwicklung der Windenergienutzung im Wallis (Stand am 17.01.2022 17.04.2023)



Nr.	Projekt	Gemeinden	Projekt-träger	Gewähl-tes Ver-fahren	Anzahl ge-planter Windkraft-anlagen	Geschätzte Produktion (GWh/Jahr)	Koordinations-stand	Datum des er-läuternden Be-richts
1	Bourg St-Bernard	Bourg-St-Pierre	Swiss-Winds	DNP	8	17 - 35	Zwischenergebnis	
2	Combe de Barasson	Bourg-St-Pierre	Swiss-Winds	DNP	7	13 - 22	Festsetzung	27.05.2019
3	Dents du Midi	Collonges, Dorénaz	RhonEole	Testan-lage / DNP	3	15	Festsetzung	27.05.2019
4	Eischoll	Eischoll	EEAG	DNP	3	23	Festsetzung	12.06.2020
5	Gibidum	Visperterminen	Gemeinde, BKW	DNP	8	15	Zwischenergebnis	
6	Grand Chavalard	Charrat	ValEole	Testan-lage / DNP	3	20	Festsetzung	27.05.2019
7	Grimsel	Obergoms	Swiss-Winds	DNP	7	42	Festsetzung	15.06.2022
8	La Chaux / Culet	Troistorrents	Romande Energie	DNP	7	22	Zwischenergebnis	27.05.2019

E.6 Windkraftanlagen

9	Resel Courtis Neufs	Martigny	RhonEole	Testan- lage / DNP	3	39	Festsetzung	27.05.2019
---	---------------------------	----------	----------	--------------------------	---	----	-------------	------------